

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
II/50 öffentlich	2014/114	05.08.2014

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Bildungs-, Generationen- und Sozialausschuss	19.08.2014				
Gemeinderat	21.08.2014				

**Solidarfonds Kranken- und Pflegehilfe für nicht kranken- und pflegeversicherte Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ostbevern beschließt den Beitritt der Gemeinde Ostbevern zum Solidarfonds der Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf zur Verringerung des Kostenrisikos für die Leistungen der Krankenhilfe und der Hilfe zur Pflege nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Umsetzung erforderliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu unterzeichnen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Ob der Beitritt der Gemeinde Ostbevern zum Solidarfonds zusätzliche finanzielle Belastungen zur Folge hat, ist zurzeit nicht zu beantworten. Letztlich gilt das Versicherungsprinzip, dass zumindest ausschließt, dass die Gemeinde Ostbevern einseitig einer außergewöhnlich hohen Belastung durch Krankenhilfekosten ausgesetzt wird.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind die Kommunen verpflichtet, die „zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist. Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.“ Außerdem sind bei Bedarf auch Kosten für die Pflege gemäß § 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu übernehmen.

Die Verpflichtung zur Übernahme der Krankenhilfekosten und der Kosten der Pflege für Flüchtlinge und Asylbewerber bereitet den Kommunen bereits seit Jahren große Sorgen, da die Kosten der Krankenhilfe mit **nicht absehbaren Risiken** verbunden sind. Es sind Fälle bekannt, in denen einzelne Städte und Gemeinden leistungsberechtigten Personen Krankenhilfe in sechsstelliger Höhe zu gewähren hatten (z. B. aufwendige Herzoperationen, Dialyse etc.). Für die kreisangehörigen Kommunen, insbesondere für kleinere Gemeinden, können diese Kostenrisiken zu enormen Belastungen des Haushalts führen.

Zur Minderung der Risiken der Krankenhilfekostengewährung im Kreis Warendorf ist nun beabsichtigt, einen Solidarfonds der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Kreis einzurichten.

Funktionsweise des Solidarfonds:

Die gesamten tatsächlich angefallenen Krankenhilfekosten nicht pflicht-, freiwillig- oder privatversicherter Leistungsempfänger nach dem AsylbLG werden durch die Anzahl aller nicht versicherten Leistungsberechtigten geteilt. Jede Kommune trägt einen Anteil am Solidarfonds im Verhältnis der nicht versicherten Leistungsberechtigten in der Kommune zu allen nicht versicherten Leistungsberechtigten im Kreis Warendorf. Dadurch ist jede Stadt und Gemeinde zwar kontinuierlich an den Gesamtkosten beteiligt; ihr Risiko, plötzlich außergewöhnlich hohe Kosten alleine tragen zu müssen, wird hierdurch aber extrem verringert.

Die Einrichtung eines solchen Solidarfonds zum Ausgleich des Kostenrisikos wurde bereits im Jahr 2006 durch den Städte- und Gemeindebund NRW angeregt und werden bereits erfolgreich als interkommunale Lösungen, beispielsweise in den Kreisen Steinfurt und Soest sowie im Oberbergischen Kreis, praktiziert.

Durchführung des Solidarfonds im Kreis Warendorf:

Durch öffentlich rechtliche Vereinbarung vom 10.01.1997 wurde bei der Stadt Ahlen für alle Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf eine zentrale Stelle zur Abrechnung der kassenärztlichen, kassenzahnärztlichen Leistungen sowie Arzneimittel eingerichtet. Diese Abrechnungsstelle könnte gegen Kostenbeteiligung auch die Aufgabe zur Abrechnung der Kranken- und Pflegehilfeleistungen über den Solidarfonds durchführen.

Gründe für die Einrichtung eines Solidarfonds im Detail:

1. Unkalkulierbares Kostenrisiko

Das Risiko Krankenhilfe für Flüchtlinge und Asylbewerber tragen zu müssen, ist für die Städte und Gemeinden nicht kalkulierbar. Jederzeit kann ein nicht versicherter Leistungsempfänger schwer krank werden. Die zugewiesenen Menschen sind aufgrund der schrecklichen Ereignisse in ihren Heimatländern (z. B. Syrien) teilweise verletzt, vorerkrankt und/oder traumatisiert. Hohe Krankenhilfeleistungen sind in Einzelfällen zu erwarten. Die Kosten der Behandlung, Operation etc. liegen bei der jeweiligen Stadt/Gemeinde.

2. Keine Versicherung der Leistungsberechtigten möglich und keine Übernahme der Kosten durch Land oder Bund

Es hat seit Einführung des AsylbLG im Jahr 1995 zahlreiche Versuche gegeben, eine andere Lösung herbeizuführen (z. B. Versicherung der Leistungsberechtigten in der gesetzlichen oder in einer privaten Versicherung). Leider ohne Erfolg.

Auch gibt es Beispiele aus anderen Bundesländern wie Hessen, wo das Bundesland die Risiken für Flüchtlingskrankenhilfekosten mindert. Hier werden die Krankenhilferisiken der Kommunen auf max. 10.000 € pro Jahr und Leistungsberechtigten beschränkt. Alle höheren Kosten werden vom Land erstattet. Eine solche Regelung lehnte die Landesregierung NRW jedoch bei der verabschiedeten Novelle des Flüchtlingsaufnahmegesetzes im Herbst 2013 ab, so dass das volle Krankenhilferisiko weiterhin allein bei den Kommunen liegt.

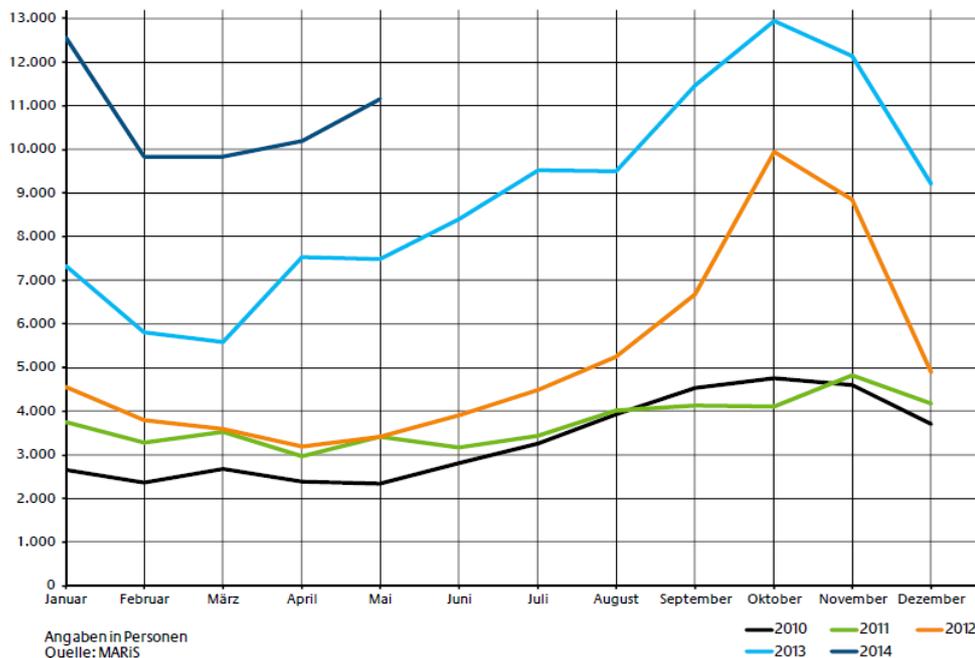
Des Weiteren macht auch der Referentenentwurf zum neuen AsylbLG keine große Hoffnung, dass die Kosten der Krankenhilfe zukünftig als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden werden und durch den Bund bzw. durch eine gesetzliche Krankenversicherung übernommen werden. Die Städte und Gemeinden werden lt.

diesem Entwurf weiterhin die unabsehbaren Risiken tragen müssen.

3. Starker Anstieg der Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen

Wie der nachfolgenden Statistik aus der Veröffentlichung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Quelle: Aktuelle Zahlen zu Asyl. Ausgabe Mai 2014) zu entnehmen ist, steigen die Zahlen der Asylersanträge seit dem Jahr 2010 kontinuierlich und stark an.

Entwicklung der Asylersantragszahlen im Jahresvergleich (2010 bis 2014)



Lt. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sind die monatlichen Asylersantragszahlen im Jahresvergleich Mai 2013 zu Mai 2014 um insgesamt fast 50 % (49,3 %) angestiegen. Das bedeutet für die Kommunen, dass die Anzahl der Krankenhilfeempfänger nach dem AsylbLG in den vergangenen Jahren stetig angestiegen ist und weiter ansteigt. Das Risiko, dass für eine schwersterkrankte Person Kosten durch die Kommune zu übernehmen sind, steigt somit kontinuierlich.

In Ostbevern ist in den vergangenen Jahren folgende Entwicklung der Asylersantragszahlen zu verzeichnen:

2010	3 Personen
2011	9 Personen
2012	11 Personen
2013	16 Personen
2014	23 Personen (Stand: 06.08.2014)

4. Derzeit kein außergewöhnlich teuer Fall im Kreisgebiet

Die Einrichtung des Solidarfonds wird nicht von einer besonders betroffenen Kommune forciert, um hierdurch bestehende hohe Krankenhilfekostenverpflichtungen auf weitere Städte und Gemeinden zu verteilen. Allerdings ist den Städten und Gemeinden bewusst, dass jederzeit der Fall eintreten kann, dass ein schwer kranker Leistungsempfänger auf Kosten der jeweiligen Kommune behandelt werden muss.

5. Einheitliche Datenerhebung und Auswertung möglich

Die Städte und Gemeinden im Kreis Warendorf nutzen das IT-Verfahren „Lämkom“ u. a. auch für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Somit kann eine einheitliche Datenerfassung und Auswertung erfolgen. Dieses ist wichtig, um die Abrechnung der Kranken- und Pflegehilfe möglichst einfach zu gestalten.

Vorgesehen ist, dass im Rahmen eines „Controllings“ sehr teure Krankenhilfe und alle Pflegehilfefälle ein- bis zweimal jährlich von einem kleinen Team besonders betrachtet werden. In diesen Fällen muss dann gemeinsam mit dem Ausländeramt über das mögliche weitere Vorgehen gesprochen werden.

Nach Auffassung der Verwaltung ist die Einrichtung eines Solidarfonds für die Gewährung von Kranken- und Pflegehilfe nach dem AsylbLG eine sinnvolle Maßnahme, die Risiken der einzelnen Kommune zu begrenzen. Sicherlich wären größere Systeme noch besser (z. B. auf Landes- oder Bundesebene). Wie jedoch unter Punkt 2 dargestellt, ist hiermit leider nicht zu rechnen.

Die Umsetzung eines solchen Solidarfonds würde im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt. Der Entwurf einer solchen Vereinbarung ist als Anlage 1 beigefügt.

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Maria Pries
Sachbearbeiterin
